

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zur Reduzierung von Berichtspflichten für Auskunftspflichtige und zur Erfüllung der steigenden Anforderungen der nationalen und europäischen Datennutzenden wird die Methodik des Zensus weiterentwickelt (Registerzensus). Dabei sollen die im Rahmen des Zensus benötigten Daten in größerem Umfang aus bereits vorhandenen Registern der Verwaltung oder Statistik gewonnen werden.

Für die methodische Erprobung der Verfahren eines künftigen Registerzensus werden die Angaben zu Personen aus den Lieferungen der Melderegister des Zensus 2022 mit denen ausgewählter Verwaltungsdatenbestände („Vergleichsdatenbestände“), wie beispielsweise dem Zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamts, verknüpft. Dies dient der Erprobung des sogenannten Lebenszeichenansatzes zur statistischen Feststellung, ob eine Person unter der Angabe des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes an ihrer im Melderegister verzeichneten Anschrift wohnt.

Liegen Hinweise auf eine Unstimmigkeit bezüglich der Hauptwohnung mit Bezug zum Zensusstichtag (15. Mai 2022) vor, wird mittels einer Stichprobe dieser Personen zur Klärung solcher Unstimmigkeiten eine sogenannte „Wohnsitzanalyse“ durchgeführt. Hierbei dürfen die Statistischen Ämter der Länder bei bis zu 100 000 Personen elektronisch oder schriftlich erfragen, an welcher Anschrift diese Person ihre Hauptwohnung hatte und welche weiteren Wohnungen gegebenenfalls in Deutschland am 15. Mai 2022 ebenfalls bestanden. Die Auswahl der kontaktierten Personen erfolgt durch eine zufallsbasierte Stichprobenziehung.

Personen, die Teil der Haushaltebefragung oder der Befragung an Adressen mit Sonderbereichen des Zensus 2022 waren, werden hierbei nicht erneut befragt.

Die Klärung der Hauptwohnung der Auskunftspflichtigen dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird nicht dazu verwendet, das Melderegister zu aktualisieren oder fortzuschreiben und gegebenenfalls vorliegende fehlerhafte Einträge dort zu berichtigen.

Die Befragung beginnt im Juni 2025 mit Bezug auf den Zensusstichtag 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 8 Absatz 2 RegZensErpG dürfen die in den §§ 6 und 7 genannten Daten für Zwecke der Methodenentwicklung zusammengeführt werden. Soweit hierbei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Anschrift festgestellt werden, dürfen die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 8a Absatz 1 RegZensErpG bei bis zu 100 000 Personen erfragen, ob sie zum Zensusstichtag an einer bestimmten Anschrift wohnhaft gewesen sind und welche weiteren Adressen gegebenenfalls in Deutschland zum Zensusstichtag bewohnt wurden. Erhoben werden die Angaben nach § 8a Absatz 1 Satz 1 RegZensErpG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8a Absatz 1 Satz 3 RegZensErpG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Personen auskunftspflichtig, die im Rahmen der Klärung von Unstimmigkeiten elektronisch oder schriftlich kontaktiert werden.

Auskunftspflichtig sind nach § 8a Absatz 2 Satz 1 RegZensErpG alle Volljährigen und alle Minderjährigen, die ohne Erziehungsberechtigten an einer von § 8a Absatz 1 Satz 1 betroffenen Anschrift wohnhaft sind. Nach § 8a Absatz 2 Satz 2 RegZensErpG sind sie jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Personen, die in der gleichen Wohnung wohnen.

Nach § 8a Absatz 3 RegZensErpG ist jede andere in der Wohnung wohnende auskunftspflichtige Person für volljährige Personen, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, auskunftspflichtig. Gibt es keine andere auskunftspflichtige Person in der Wohnung und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die erforderliche Auskunft für die nicht auskunftsfähige Person, so erlischt nach § 8a Absatz 4 RegZensErpG die Auskunftspflicht nach den oben genannten Absätzen 2 und 3.

Erteilen auskunftspflichtige Personen keine, keine vollständige, keine richtige, oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder – entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☞ <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter ☞ <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (Statistische Ämter der Länder, Statistisches Bundesamt)
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund, Rechenzentren der Länder, Druck- und Versanddienstleister).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister finden Sie hier:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Löschung und Kennung

Die erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Erprobung der methodischen Verfahren gelöscht bzw. vernichtet.

Die verwendete Kennung dient der Zuordnung des Fragebogens zu der auskunftspflichtigen Person. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthält keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Das Passwort besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Kennung der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftsgibenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden (Art. 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.